

**Amtsblatt Nr. 10 vom 07.03.1995  
für den Landkreis Berchtesgadener Land**

Landratsamt Berchtesgadener Land  
Bek.-Nr. 4

**Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über das Landschaftsschutzgebiet  
„Ainringer und Peracher Moos“ vom 16. Februar 1995.**

Der Landkreis Berchtesgadener Land erläßt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur - Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1994 (GVBl S. 299), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 31. Mai 1994 Nr. 820-8623-3/92 genehmigte

**Verordnung:**

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Das Ainringer Moos und das Peracher Moos im Bereich der Gemeinde Ainring werden unter der Bezeichnung „Ainringer und Peracher Moos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenze**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 620 ha.
- (2) <sup>1</sup> Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. <sup>2</sup> Diese Karte ist für den Grenzverlauf maßgebend. <sup>3</sup> Sie wird beim Landratsamt Berchtesgadener Land archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich. <sup>4</sup> Die Karte Maßstab 1 : 25.000 ist Bestandteil dieser Verordnung und dient zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. das Erscheinungsbild und die besondere Schönheit und Eigenart des größten nacheiszeitlichen Niedermoorgebietes am Ostrand des Inn-Salzach-Hügellandes zu bewahren,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung der Vielfalt an sekundär entstandenen Biotoptypen der Niedermoor- und ehemaligen Hochmoorbereiche, z.B. den Kiefern-, Birken-Bruchwald auf ehemaligen Torfstich-Flächen, Erlen-Bruchwald in ehemaligen Lettengruben, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren, das Netzwerk wasserführender Gräben und kleiner Bäche zu erhalten und zu verbessern,

3. die Lebensstätten hier vorkommender, z.T. sehr seltener Tier- und Pflanzenarten, z.B. die seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesen, die krautreichen Waldsäume mit zahlreichen Frühjahrsblüchern zu schützen,
4. die Renaturierung des Torfabbaugesbietes im Ainringer Moos sicherzustellen,
5. den Erholungswert einer traditionellen, durch kleinflächig-differenzierte Nutzungen entstandenen Kulturlandschaft für die Allgemeinheit zu erhalten, zu verbessern und die Erholungs- und Freizeitaktivitäten zu ordnen und zu lenken.

#### § 4

#### **Verbote**

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderzulaufen.

#### § 5

#### **Erlaubnispflicht**

- (1) Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes Berchtesgadener Land bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet
  1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung –BayBO-) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere:
    - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;
    - b) Einfriedungen aller Art;
    - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, z.B. die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
  2. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
  3. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
  4. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten oder Unterstützungen aufzustellen;
  5. Boote zu lagern;
  6. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen; Art. 2 des Naturschutzergänzungsgesetzes – NatEG – bleibt unberührt;
  7. wesentliche Veränderungen des Gehölzbestandes insbesondere Kahlliebe von mehr als 0,25 ha Größe oder die Umwandlung von Mischwald in Monokulturen vorzunehmen;
  8. Schilder-, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen;

9. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen;
  10. außerhalb hierfür zugelassener Plätze Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten, Wohnwagen abzustellen oder dies zu gestatten;
  11. Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen oder Automaten zu errichten bzw. anzubringen.
  12. Flugmodelle mit oder ohne Antrieb aufsteigen oder landen zu lassen;
  13. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmete Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Nass- und Feuchtflächen gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
  - (3) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
  - (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
  - (5) Wer andere als in Absatz 1 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt Berchtesgadener Land als der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.

## § 6

### **Ausnahmen**

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gilt § 5 Abs. 1 Nr. 2, 6 und 7 dieser Verordnung;
2. die Errichtung land- und forstwirtschaftlicher Gebäude, sockelloser Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton sowie die Walderschließung und das Feuermachen im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
3. das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
4. die rechtmäßige Ausübung von Jagd und Fischerei sowie Aufgaben des Jagdschutzes;
5. der herkömmliche Torfstich von Hand für den Eigenbedarf;
6. die Unterhaltung der vorhandenen Entwässerungsgräben, Dränanlagen und Gewässer;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung;
8. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung der Telekom und der Deutschen Bahn AG;
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;

10. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln, Wegmarkierungen oder zulässigen Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten sowie von Ruhebänken;
11. das Benützen von Fahrzeugen für die in den Nummern 1 mit 9 genannten Zwecke.

#### § 7

#### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) <sup>1</sup> Die Befreiung wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land erteilt. <sup>2</sup> Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als Oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

#### § 8

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 13 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
  2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis (§ 5 Abs. 4 dieser Verordnung) oder Befreiung (§ 7 Abs. 2 dieser Verordnung) nicht nachkommt.
- (2) die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 53 BayNatSchG.

#### § 9

Diese Verordnung tritt einen Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, den 16. Februar 1995  
M. Seidl, Landrat